Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 4 (1906)

Heft: 8

Artikel: Geschichtliches über die Entwicklung des Hebammenwesens in

Deutschland und der Schweiz [Schluss]

Autor: Rummel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-948893

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lie Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Sebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition :

Bühler & Berder, Buchdruderei jum "Althof" Baghausg. 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Infertions-Auftrage gu richten find.

Berantwortliche Redattion für den wiffenschaftlichen Teil: Dr. E. Schwarzenbach,

Spezialarzt für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Stoderftraße 32, Rurich II.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. A. Baumgartner, hebamme, Baghausg. 3, Bern

Abonnemente:

Jahres - Abonnements Fr. 2. 50 für die Schweiz, Mf. 2. 50 für das Ausland.

Inferate :

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Bf. pro 1-fp. Petitzeile. Größere Aufträge entfprechenber Rabatt.

Inhalt. Hauptblatt: Geschichtliches über die Entwicklung des Hebammenwesens in Deutschland und der Schweiz (Schluß). — Settionsberichte z. H. der Delegiertenbersammlung in Viel. — Schweizerischer Hebammenwerein: Berhandlungen des Zentralvorstandes. — Eintritte. — Berdankung. — Krankenkasse. — Vereinsnachrichten: Settionen Baselskadt, Bern, Rheintal, Solothurn, Jürich. — Anzeigen.

Beilage: Protokoll des XIII. Schweiz. Hebammentages in Biel. — Aus der Praxis. — Brieftasten. — Anzeigen.

Geschichtliches über die Entwicklung des Bebammenwesens in Deutschland und der Schweiz

bis zum Beginn bes 19. Jahrhunderts.

Bortrag von Dr. Rummel am Hebammentag in Biel.

In den Berner-Aften über das Hebammen= wesen finden wir nebst obiger Baster Hebam= menordnung noch eine solche der Stadt ham= burg vom Jahre 1757 und außerdem ein Gremplar eines Formulars für ein Hebanmen-patent von Solothurn. Die Verner Gn. Hh. ließen sich diese beiden als Muster kommen für eine vorzunehmende Nevision ihrer Hebanmenordnung von 1786. Diese Revision wurde angestrebt im Jahre 1782; dann aber verschoben bis zur Neuordnung der bernischen sogenannten Chorgerichte. Wir finden in den beiliegenden Entwürfen manches interessante, das anzuführen uns aber zu weit führen würde. Nur folgendes sei der Auxiosität wegen rasch erwähnt: Die Herren Sanitätsräte von Bern schreiben zu einem Entwurf für eine Hebammenordnung der BB. Stadtarzt Roffelet und Operatoren Ifenschmied und König als Hebammenmeister, daß in denselben noch folgendes aparte aufzunehmen sei:

daß die Hebammen ihre Hilfe niemanden abschlagen dürfen;

2. daß sie verschwiegen sein sollen;

3. daß sie säuberlich und dem Trunke nicht ergeben feien

4. wie sie sich verhalten sollen bei kriminellen Fällen, Verhütung der Schwangerschaft und dergleichen;

5. sollte ein Zirkular an alle deutschen Amts= leute und Ammänner und Freiweibel abgelaffen werden, die für tüchtige Weibspersonen zur Beschiefung der am 1. Oktober 1782 zu eröff= nenden Hebammenschule in Bern zu sorgen

6. sollte der jeweiligen Frau Teutschsäckel= meisterin die Wahl der städtischen Hebammen abgenommen und dem Sanitätsrat zugewiesen

werden. Die Revision der alten Hebammenordnung wurde nicht vorgenommen; sie blieb im Ent-wurf vor den In. Hh. liegen, die um diese schwüle Zeit vor der französischen Revolution wohl anderes zu tun für nötiger fanden. So finden wir aus dem Jahre 1787 ein Schreiben der Kanzlei Bern, worin die Neuordnung auf Martini verschoben wird; außerdem finden wir eine Eingabe von Stadt- und Landarzten, worin dieselben reflamieren, daß die Gn. S.S. einen eingereichten Entwurf von 1767 noch nicht fanktioniert haben.

Aus den Aften des Sanitätsrates pon Bern fönnen wir folgendes entnehmen, was uns über die Besoldung der 4 Stadt hebammen der Hauptstadt Bern auftsärt. Die Stadt-hebammen hatten dafür die Armen unentgelt-

lich zu besorgen. Für das Jahr 1782 wurde jeder Hebamme ausbezahlt: 23 Kronen und 3 Batzen; außers dem 8 Mutt (25,8 Kronen) Dinkel und 1 Saum (8 Kronen) Bein. (57 Kronen — Fr. 207. 50.) Die Spitalhebamme im Burgerspital erhält 12 Kronen und 6 Mutt Dinkel und 50 Maß Wein. Jede erhalt außerdem 4 Klafter Holz.

Tare für die Brivatprazis der Stadthebammen murbe folgendes festgefett: 1. Bemittelten Bersonen überläßt man wie bis 1. Schuttenen personen überlast man wie bis dahin, die Hebanime zu bedenken; 2. Personen von güten Begangenschäften (finanziell gut situiert) bezahlen 40 Bayen (Fr. 4. 72); 3. Personen von minderem Berdienst bezahlen 25 Bayen (Fr. 3. 62); 4. Bedürstige bezahlen 10 Baten (Fr. 1. 45)

Bathen (gr. 1. 45).
Haten (fr. 1. 45).
Haten (fr. 1. 45).
Haten (fr. 1. 45).
Haten des Land wurden die gleichen Taren bestimmt, nur heißt es dabei, daß salls die Armen nicht bezahlen können, die Gemeinden die Hehren der General von ibernehmen hätten. Da damals viele Arme in der Landschaft wohnten und die Gemeinden selbst nicht reich waren, kann man sich vorstellen, wie viel da für die

Landhebammen herausschaute. Interessant ist eine den Akten beiliegende Klage des Doktor Benteli gegen die Hebamme Magdalena Stucki, die kurz borher zur Stadt= hebamme gewählt worden, nachdem sie in Straßburg ihren Dienft gelernt. Diefelbe habe der Frau des Tischmachers Gasmann während der Woche Kaffee zu trinken gegeben und habe ihn, den Arzt, aufgefordert, der Frau etwas zur Beförderung der Geburt zu geben. Außerbem habe die Hebamme die Kreißende unter zwei Malen, einmal sogar fast 24 Stunden, ver-Wittel, einint spitet salt 24 Standen, berschiffen. Die Stucki wurde vom Sanitätsrat vernommen und zu zweimal 24 Stunden in den großen Spital dei verschlossenen Türen eingesperrt mit Verköstigung auf ihre Kosten und der Bestimmung, daß während dieser Zeit kein Wein oder starke Getränke zugelassen werde. Zugleich sollte sie für die Geburt keinen Lohn beziehen und noch die Kosten der Untersuchung bezahlen. Wenn wieder Klage gegen sie gestührt, so solle ihr das Hebammenpatent entzogen werden.

Ein anderer Händel fand statt zwischen der Spitalhebamme Schmalz und ihrem ehemaligen Lehrer, dem Hebammenmeister und Operator König. Die Schmalz habe sich unanständig betragen und dem Dr. König vorgeworsen die Art die Kindbetterin zu behandeln. Sie zeigte auch den König beim Chegericht an. Die Untersuchung wurde durch Sachverständige vorgenommen und die Schmalz verwarut, in Zu-tunft anftändiger zu sein, bei Strase von Ge-sangenschaft. Wenn sie Alage anzubringen habe, jo jolle sie sich an den Gesundheitsrat und nicht an das Ehegericht wenden.

Sie sehen daraus, wie damals die Hebammen parieren mußten! Wenn jest noch solche dra-

parieren mußten! Wenn jeht noch solche draftonische Maßregeln angewendet würden!
Es erübrigt mir noch, Ihnen etwas mitzueteilen über den Bildungsgang der Hebenmen in Stadt und Landschaft Bern. Wie Sie bereits gehört, nahmen in frühern Zeiten ältere, funktionierende Hebanmen, besonders die in den Städten, sogen. "Lehrweiber" auf, d. h. Frauenspersonen, die bei ihnen den Hebenmenberuf erlernen sollten. In den Städten rekrutierten sich auß denselben die neuen Hebenmen. wenn eine alle abging oder arbeitse ammen, wenn eine alte abging oder arbeits-unfähig wurde. Daß letzters gewöhnlich erst in sehr spätem Alter eintrat, dassu haben wir Beispiele aus den vorliegenden Aften. fanden sich in der Stadt Bern bei den fünf Stadthebammen eine von 77 Jahren, eine von 74, eine von 76, eine von 54 und nur eine ift unter 40 Jahren. Die über 70jährigen versichten noch immer ihren Dienst, nur eine Stadtburgerin, Frau Perret, ift dienstuntauglich befunden worden und wird ihr dafür pro Halb= jahr eine "gnädige Affiftenz" von 30 Kronen jahr eine "gnädige Assistenz" von 30 Kronen zugesprochen, worum sie sich aber von je 6 zu 6 Monaten bei den Gn. H. Z. zu bewerben habe. Es war dies asso eine etwas spät in Funktion tretende Penssonierung.

Die Frauen, die auf dem Lande (im deutschstern, waren bis Ende 1781 entweder gesenten den Kedammen, die also eine Lehre bei einer alten Kedammen, die also eine Lehre bei einer alten Kerussaeunssin durchen katten und nache

Berufsgenoffin durchgemacht hatten und nach-Berufsgenossin durchgemacht hatten und nachher vor einem Arzt eine kurze Prüfung ablegen mußten. Dieser Arzt war gewöhnlich der Stadtarzt oder der Inseloperator oder dann der Hednamenmeister von Bevu.
Die meisten aber sind einsach sogen. "weise Frauen",—die diesen Beruf ausüben, um ihre sonstigen Ginkünste etwas zu verbessern, oder dann autwittige Nachharinnen. die einander in

dann gutmittige Nachbarimen, die einander in den schweren Stunden zu Hisperiellen. Im bernischen Welschland, also im heutigen Waadtland, war 1777 durch die Gn. H. Bern eine Hebammenschule errichtet worden. Diese wurde in Pverdon gegründet und einem damals sehr bekannten Geburtshelser, Dr. Benel, unterstellt. Von 1777—1781 wurden dort ca. 50 tüchtige Wehemütter gebildet und offiziell patentiert. An die Kosten dieser Schule trugen die In. H. Die Kostell bieset Sahne trugen Die Kurse wurden im Winter abgehalten und dauerten zwei Monate. Bahrend diefer Zeit waren die Schülerinnen imstande, die gegebenen Lehren viermal durchzunehmen, es wurde also

viermal repetiert. Gelehrt wurde theoretisch und praktisch und zwar letteres bereits an Geburtsphantomen; außerdenn nahm der Lehrer auch auf seine Kosten einige Gebärende bei sich auf, um den Schülerinnen den Verlauf der Geburt zu demonstrieren. Zu den Kosten wurde entweder von den Schülerinnen oder von den Gemeinden ca. Fr. 40 beigetragen; d. h. das Kostgeld betrug etwas über Fr. 20 für zwei Monate und 1 Louisdor für den Hebannenselehrer.

Offenbar waren die In. HH. mit den Erfolgen der Dverdoner Hebammenschule recht zu-Sie beschloßen deshalb auf das Befrieden. treiben des bernischen Sanitätsrats hin, auch für die deutsch - bernischen Lande eine solche Schule in der Vaterstadt Bern zu gründen. Als Sig wurde der bernische große Spital ober Burgerspital in Aussicht genommen und beschlossen, die bis dahin durch das obere Chor= gericht einfach in die Beimatgemeinden verwiesenen armen Schwangern und unehelich Geschwängerten in Zukunft dorthin zu plazieren, zur praktischen Anteinung für die Schülerinnen. Dieser Beschluß, diese Hebammenschule im Burgerspital einzurichten, erregte ansänglich den Schrecken der Spitaldirektion. Visher wurden im Svital nur arme Reisende, die von der Beburt überrascht wurden, oder dann heimatlose Dirnen und Landstreicherinnen aufgenommen oder bann Gefangene und Buchthäusterinnen, was im Jahre etwa 20 Geburten ausmachte. Dafür war ein Zimmer von 20 Fuß Länge und 18 Fuß Breite, in das 5-6 Betten bin= eingestellt wurden, vorgesehen. Die Direktion erklärte nun, daß sie kein weiteres Zimmer habe und die Kosten der vermehrten Abwart nicht bestreiten könne 2c. Der Hauptgrund des Sträubens der Spitaldirektion war aber die Angst vor den jungen "Land-Meitschi", die als Hebammenschülerinnen in den Spital eintreten follten und die, wie es in den Aften heißt, teinen andern Endzweck babei hatten, als eine geraume Zeit beschwerlicher Landarbeit und Bauerndienstes entladen zu werden und in Genuß einer unzweiselhaft bessern Nahrung und Aufenthalts gesetzt zu werden; "dann würden die Gemeinden, die wegen eigener Armut an die Kosten des Spitals nichts beitragen könnten, einfach ihre trägen und ungearteten Beibsbilder dazu anspornen" und sich so für einige Zeit arme Weibspersonen vom Halse schaffen. Außer= bem leide die Polizei des Spitals darunter, des Spitals, wo alles ehrbar und zuchtmäßig hergehen folle; wie ist folches von einem Schwarm junger, bäurischer Studentinnen zu hoffen. die nicht wie in einem Kloster eingeschlossen, sondern freien Umgang mit der Welt haben müßten? Welch Gezänk, Gelärm und allerhand Ansschweifungen steht da zu erwarten vonseite dieser jungen Bauers-Mädchen? Bis jett sei der Spital nur der Not und Armut ber Bürger gewibmet gewesen; jest follte er den Landleuten dienen und "endlich aus diesem Bürger-Spital ein Bauern-Spital entstehen".

Nach längern Unterhandlungen ließ sich die Spitaldirektion beruhigen und man einigte sich darauf, daß für die Hebanmenschule eine Demonstrationsstube und als Logement die Waisenstinderräume abgetreten wurden. Die Schülerinnen bekamen je zwei zusammen ein Vett zusgeteilt und sollten im Spital verköstigt werden. So wurde Platz getrossen für 24 Schülerinnen in zwei Zimmern. Das Hörz und Demonstrationszimmer diente zugleich als Exraum. In das Kindbettzimmer des Spitals, wo gewöhnlich 3—4 Betten waren, soll der Hebanmenmeister mit den Schülerinnen freien Zusgang haben, "um daselbst praktisch Unterricht zu erteilen".

Zur Belehrung der Schülerinnen sollten im Sektionszimmer des Inselhpitals auch Sektionen und Demonstrationen an verstorbenen Kindsbetterinnen vorgenommen werden. Der theoretische Unterricht soll täglich vier Stunden in

Anspruch nehmen und der Kurs soll dreimal repetiert werden, "um den Bauern-Weibern (den Schülerinnen) den vielen, noch anklebenden Aberglauben zu benehmen". Natürlich mußten die Schülerinnen den Geburten tags und nachts beiwohnen.

Zum Unterricht wurden auch Maschinen (Phantome) angeschafft und außerdem zwei Aerzte beaustragt, Dr. Vanels precis' d'instruction pour les sages-semmes als deutsches Hebammenbuch zu übersehen.

Wir finden in den Aften aus dem Jahr 1784 eine Tabelle, in der genau Buch geführt wird über die patentierten Hebammen nach Berichten, die an ihren Wohnorten gesammelt wurden. Daraus entnehmen wir, wie viele patentierten Hebammen neben den alten Unpatentierten nicht aufkommen können; wie ihnen wegen dem Vohn, den sie fordern, die Prazis nicht reüfsieren will 2c.

Im Jahr 1785 finden wir im deutschen Teil des Staates Bern 49 praktizierende patentierte Hebammen neben 149 unpatentierten, die dis dahin den Beruf ausgeübt haben. Bon diesen beziehen 69 etwas Wartgeld, also patentierte und unpatentierte. Die Höhe desselben ist sehr schwankend. In den Städten Nidau 20 Kronen; Thun 9 Kronen nehst Holz und Getreide, Ssigen 14 Kronen; Burgdorf 24 Kronen die Stadthebamme, eine andere 10 Kronen. Die Höhe des Wartgeldes richtet sich auch nach dem Bermögen der betreffenden Gemeinden und Besite. Jedensalls ist dasselbe nitzends auch nur annähernd der Arbeit und der Mühe ents

sprechend gewesen, die der Hebammenberuf erfordert.

Wenn wir die Zuftäude im Hedammmenwesen, wie sie uns geschichtlich überliesert sind, mit den heutigen vergleichen, so dürsen wir mit berechtigtenn Stolze auf die Fortschritte, die bis zur heutigen Zeit gemacht wurden, zurückblicken. Aus dem in düsterm Aberglauben besangenen Stand der Hedammen, der wenig geachtet, oft mit Recht verspottet wurde, ist eine Berufsklasse geworden, die kraft ihrer Bordisdung, ihrer Wichtigkeit und ihrer großen Verantwortlichkeit ihren Plas unter der Sonne beanspruchen darf.

Die einzelnen Mitglieder dieser Klasse sollen aber bestrebt sein, nicht auf ihren Lorbeeren auszuruhen, sondern sollen vorwärtsstreben, um nicht stillzustehen, denn Stillstand ist Rückschtt.

Und wie können sie vorwärts streben und ihren Stand wissenschaftlich und materiell heben und vorwärts bringen?

Was tut speziell dem schweiz. Hebammens verband noch not?

Diesen Fragen sollen noch ein paar kurze Worte gewidmet werden.

1. Straffe Organisation der Hebe ammen zu Lokale und Rantonalseke tionen unter dem Banner des schweiz. Bereins.

Ungesichts der kommenden eidg. Arankensversicherung sollte der Hebammenverein geeinigt daftehen, um bei den Behörden auch Wünsche und Forderungen geltend machen zu können.

Lokale und kantonale Sektionen werden, besonders in den Arbeiterzentren, sich mit der im Wurfe liegenden unentgeltlichen Gedurtshisse auf Gemeindekoften zu befassen haben, um in der Lohntarisfrage geeinigt dazuskeben. Se ist deshald mit aller Energie anzustreben, daß mögelichst alle Hebenmen den Sektionen beitreten, um der Lohnpfuscherei, die sich dei allen Unsorganisserten sicher geltend macht, entgegenstreten zu können. Suchen Sie mit Freundlickeit und Takt die Fernstehenden und besonders die frisch Patentierten zu sich heranzuziehen. Lassen Sie den Konturrenzueid und ähnliche Kleinlichkeiten und persönliche Stänkereien nicht aufkommen, Sie schneiden sich sonst ins eigene Kleinschappen.

2. Suchen Sie überall Anschluß an die Nerztevereinigungen und machen Sie dort überall,
wo es noch nötig ist, geltend, daß die Nerzte
nicht nur mit Hisse von Wickelfrauen und Borgängerinnen dei Gutstuierten die Geburten
und Bochenbette leiten und den Hebanmen nur
die Geburten bei Bedürctigen überlassen, sonbern verlangen Sie, daß bei jeder Geburt,
wo der Arzt dabei ist, auch eine Hebanme zugegen sein soll. Sie wissen, daß dieser Unfug,
so muß ich ihn nennen, besonders noch in der
tranzössischen Schweiz eristiert. Auch de können
Sie, wenn Sie einig sind, der Rentitenz der
Alerzte und des Publikums ersolgreich begegnen.

3. Sorgen Sie für franke und alte Lage durch Kranken- und Altersversicherung, entweder unter den Berufsgenossinnen oder durch Anschluß an bereits bestehende, sichere Organisiationen. Die Anstrengungen des Berufs und die denselben gar nicht entsprechende Löhnung läßt die Hebamme ziemlich rasch alt und invalid und dann auch oft arm werden, denn irdischäte sammelt beschäte sembinlich nicht. Sorgen Sie deshalb in jungen Jahren Zede dafür, dieser Eventualität erfolgreich begegnen zu können.

4. Trachten Sie darnach, durch Halten von Fachschriften, durch Vorträge und durch gegenseitige Aussprache mit Aerzten und Standessenossenossen von der einmal Erlernte zu behalten und zu vertiesen und sich auch neue Ersahrungen der Wissenschaft anzueignen. Seien Sie hauptsächlich bestrebt, durch peinliche Beobachtung der Keinlichfeitss und Desinsektionsvorschriften jegliche Insektionsgesahr der Ihnen sich anverstrauenden Frauen zu vermeiden.

Wenn Sie diese paar wohlgemeinten Ratschläge besolgen, so braucht und für die Zustunft des schweiz. Hebannenstandes nicht bange zu werden. Derselbe wird blühen und gedeihen und sich wissenschaftlich und materiell fortschrittslich entwickeln, wie es des Vortragenden herzslicher Wunsch sijt.

An der Delegiertenversammlung des schweizer. Gebammenvereins am 27. Juni 1906 in Biel sind folgende

Sektionsberichte

abgegeben worden:

Aargau. Zu meinem Leidwesen kann von der Sektion Aargau wenig Exfreuliches berichtet werden: Trog aller Mühen und Bestrebungen des Vorstandes, und der den Verein wohlsgesinnten Herzen Aerzte sind wir gegenwärtig beinahe schlimmer daran als je.

Unser Berein zählt 156 Mitglieder und ein Mitglied ist gestorben. Wir hielten letztes Jahr 6 Versammlungen ab, die teilweise gut, meistens jedoch sehr schlecht besucht waren, zum großen Aerger und Verdrung des Vorstandes.

großen Aerger und Berdruß des Vorstandes. Unterm 27. Juli 1905 hatten wir eine kantonale Versammlung nach Brugg einberusen, an welcher Versammlung 86 Mitglieder answesend waren. Es wurde eine Eingabe an den hohen Regierungsrat beschlossen. Diese Eingabe enthielt die Vitte, das Geseh von 1836, welches für die Hehmen überhaupt 2 §5 enthält, dahin zu ändern, daß die Hedmannen von heute etwas besser gestellt und in gewissen Hinsichten auch geschützt werden.

Unterm 5. Angust 1905 wurde diese Eingabe dem hohen Regierungsrate nebst einem ausgearbeiteten Entwurse zur Genehmigung unterbreitet und mit Spannung sahen alle dem Entschlusse entgegen. Aber umsonst; denn cs ersolgte keine Antwort.

Unterm 4. Oftober fragten wir an, was denn mit unserer Eingabe geschehen sei, und welcher Beschluß gesaßt worden sei. Run geschaft etwas, was wir Hebanmen im Aargan lieder ungeschehen machten, weil es, nebendei bemerkt, doch nicht gelungen ist.

Da die aarganische Regierung uns keiner Antwort würdig fand, wollten wir ihr, wie man sagt "Beine machen", und machten im